

## **Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung**

### **§ 14 Abs. 1 - 3 DenkmSchG LSA**

Für Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigung ist das Formular mit Anlagen auszufüllen und bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigung bei Abbruch oder Zerstörung eines Kulturdenkmals ist das Formular mit Anlagen auszufüllen und bei der oberen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

- **Hauptformular**
- **Anlage 1** (Beschreibung von Maßnahmen an Kulturdenkmalen)
- **Anlage 2** (Begründung von Eingriffen/ Abbruch/ Zerstörung)
- **Ausfüllhinweise** zum Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung, Allgemeine Hinweise, Anschriften

*Die Ausfüllhinweise sowie die Standards der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Sachsen-Anhalt vom 29.11.2007 finden Sie in der Dateianlage zu diesem Formular.*

<b>1.</b>	An die Denkmalschutzbehörde	Bearbeitungsvermerk
-----------	-----------------------------	---------------------

## Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 14 (1) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

### 2. Bauherr/in

Name		Vorname	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	e-Mail	
Straße, Hausnummer		PLZ <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Ort
Antragsteller/in ist Eigentümer/in des Baugrundstückes/Baudenkmals <input type="checkbox"/> ja seit wann: <input type="text"/> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Erbbaupacht			
Vertreter/in der Bauherren/in, Name			
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	e-Mail	
Straße, Hausnummer		PLZ <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Ort

### 3. Entwurfsverfasser/in

Name		Vorname	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	e-Mail	
Straße, Hausnummer		PLZ <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Ort

### 4. Baugrundstück

Bezeichnung des Denkmals		Straße, Hausnummer	
PLZ <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Stadt/Gemeinde	Landkreis	
Verwaltungsgemeinschaft	Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück

### 5. Bezeichnung der Maßnahme (detaillierte Beschreibung bitte als Anlage 1 und/oder 2 beifügen)

--	--

### 6. Sonstige Angaben

Können Steuervergünstigungen gem. Bescheinigungsrichtlinie der §§ 7 i, 10 f und 11 b des Einkommenssteuergesetzes (BGBl. I S. 2013) in Anspruch genommen werden? <i>Bei "ja" ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Das Antragsformular ist über die zuständige untere Denkmalschutzbehörde erhältlich.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird für die beantragte Maßnahme eine anderweitige öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Zustimmung benötigt? (z.B. sanierungsrechtliche Genehmigung?)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Hat es über die beantragte Maßnahme Vorgespräche oder Abstimmungen mit Denkmalbehörden gegeben? <i>Falls ja, bitte gesondert erläutern.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird ein Antrag auf öffentliche Förderung gestellt? <i>Wenn ja, bei welcher Stelle?</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**7. Vollmacht**

Mit der nachstehenden Unterschrift bevollmächtigt der/die Bauherr/in den/die Entwurfsverfasser/in, Verhandlungen mit der Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Antragsbescheidung in Empfang zu nehmen.

ja  nein

**8. Anlagen (in dreifacher Ausfertigung)**

**Für alle Maßnahmen ist die Anlage 1 beizufügen. Für Eingriffe (erhebliche Beeinträchtigungen der Denkmalqualität oder Zerstörung eines Kulturdenkmals) ist zusätzlich die Anlage 2 beizufügen.**

**Nachfolgende Unterlagen sind grundsätzlich einzureichen:**

- Liegenschaftskarte
- Lageplan Maßstab 1:500
- Bestandszeichnungen Maßstab 1:100
- Bauzeichnungen (bei Auswechslung von Bauteilen eine genaue Darstellung/Zeichnung des alten Bestandes, Kennzeichnung der Veränderung in Gelb/Rot)
- Textliche Maßnahmebeschreibung einschließlich Material- und Maßangaben
- Erläuterungen der Notwendigkeit der Maßnahme
- Fotos (keine Dateien von Digitalaufnahmen)

**Sind archäologische Kulturdenkmale betroffen, so sind nachfolgende Unterlagen zusätzlich einzureichen:**

- Regelquerschnitt bei Tiefbauarbeiten
- Leitungsplan (Wasser, Abwasser, Elektro, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik, Medien)
- Anlage 1
- Anlage 2 für Eingriffe

Hinweise:

Die Darstellungen in den Bauunterlagen sind entsprechend der Bauvorlagenverordnung (GVBl. LSA 2006 S. 351 vom 08.06.2006) vorzunehmen.

Gegebenenfalls kann die Denkmalschutzbehörde weitere Unterlagen nachfordern.

- Anlage 1 ist beigefügt
- Anlage 1 wird beigefügt
- Anlage 2 ist beigefügt
- Anlage 2 wird beigefügt

**9. Unterschriften**

Mir ist bekannt, dass bei Nichtvorlage aller für diesen Antrag erforderlichen Unterlagen eine Beurteilung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht erfolgen kann und die Bearbeitungsfrist nach § 14 Abs. 11 DenkmSchG LSA erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen beginnt.

Bauherr/in

Entwurfsverfasser/in

Ort, Datum

Ort, Datum

**1. Vorhabensgrundstück (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer/n, Flur/Flurstück), ggf. Objektbezeichnung**

**Bezeichnung der Maßnahme (Übertrag von Feld 5 des Antrags)**

**Detaillierte Maßnahmebeschreibung und -begründung (formlos)**

liegt bei       wird nachgereicht

**2. Bauwerks-  
hülle**

- |   |   |  |  |  |
|---|---|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> 2.1. Dach                            | <input type="checkbox"/> 2.2 Dachgeschossaufbau | <input type="checkbox"/> 2.3 Fassadenarbeiten      | <input type="checkbox"/> 2.3.1 Fachwerkfassaden          | <input type="checkbox"/> 2.3.2 Ziegelmauerfassaden                           |
| <input type="checkbox"/> 2.3.3 Bruch- oder Natursteinfassaden | <input type="checkbox"/> 2.3.4 Putzfassaden     | <input type="checkbox"/> 2.3.5 Fassadenverkleidung | <input type="checkbox"/> 2.3.6 Dämmung und Feuchteschutz | <input type="checkbox"/> 2.4 Fenster, Türen, Beschläge, Verschattungsanlagen |

2.1	Dach	Zusätzliche Unterlagen und Anlagen	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Reparatur der Dachdeckung einschl. Dachklempnerarbeiten	<i>Beschreibung, Materialien</i>	
<input type="checkbox"/>	Neueindeckung	<i>Material, Ziegelart, Farbe, Verlegeart</i>	
<input type="checkbox"/>	Reparatur, Neuerrichtung der Dachkonstruktion	<i>Begründung, ggf. Holzschutzgutachten</i>	
<input type="checkbox"/>	Ausbildung der Orggänge	<i>Beschreibung, Material, Farbe</i>	
<input type="checkbox"/>	Ausbildung des Brandgiebels	<i>Beschreibung, Material</i>	
<input type="checkbox"/>	Dachklempnerarbeiten	<i>Beschreibung, Material</i>	
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen an Dachaufbauten, Schornstein etc.	<i>Beschreibung, Material, Farbe</i>	
<input type="checkbox"/>	Schädlingsbekämpfung	<i>Beschreibung Schädigungsart u. -Umfang, Instandsetzungskonzept, ggf. Holzschutzgutachten</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		
2.2	Dachgeschossaufbau	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Einbau von Dachfenstern	<i>Anzahl und Größe, Sparrenplan</i>	
<input type="checkbox"/>	Aufsetzen von Gauben	<i>Anzahl und Größe, Sparrenplan</i>	
<input type="checkbox"/>	Wärmedämmung	<i>Art der Ausführung</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		
2.3	Fassadenarbeiten		
Die Fassade ist:			
<input type="checkbox"/>	unverputzt	<i>weiter unter Punkt 2.3.1 bis 2.3.3</i>	
<input type="checkbox"/>	verputzt	<i>weiter unter Punkt 2.3.4</i>	
<input type="checkbox"/>	verkleidet	<i>weiter unter Punkt 2.3.5</i>	

<b>2.3.1</b>	<b>Fachwerkfassaden</b>	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Reinigung von Holzwerk und Gefachen	<i>Maßnahmebeschreibung</i>	
	<input type="checkbox"/> Beiputz von Gefachen	<i>Art des Putzes, geplante Farbigkeit</i>	
	<input type="checkbox"/> Entfernung von Gefachen	<i>Begründung, Ersatzmaßnahmen</i>	
	<input type="checkbox"/> Neuausmauerung von Gefachen	<i>Art des Materials und der Ausführung, Fugenbild, Technik</i>	
	<input type="checkbox"/> Ergänzung des Holzwerkes	<i>Holzschutzgutachten, Begründung, Art der Ausführung und des Materials</i>	
	<input type="checkbox"/> Aufdoppelung <input type="checkbox"/> Austausch		
	<input type="checkbox"/> Anstrich von Holzwerk und Gefachen	<i>Farbe und Anstrichstoff</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen			
<b>2.3.2</b>	<b>Ziegelmauerwerkfassaden</b>	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Reinigung/Entfernung von Altanstrichen	<i>Darstellung der Verfahren</i>	
	<input type="checkbox"/> Behebung von Fehlstellen	<i>Angaben zum Bestand und Materialangabe zur Instandsetzung</i>	
	<input type="checkbox"/> Fugensanierung	<i>Angaben zum Bestand, Art und Material der Ausführung</i>	
	<input type="checkbox"/> Anstrich	<i>Begründung, Materialangaben zur Ausführung</i>	
	<input type="checkbox"/> Oberflächenschutz, Graffitienschutz	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen			
<b>2.3.3</b>	<b>Bruch- oder Natursteinfassaden</b>	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Reinigung, Entfernung von Altanstrichen	<i>Darstellung der Verfahren</i>	
	<input type="checkbox"/> Reparatur, Instandsetzung	<i>Schadenskartierung, Ersatzmaterial, Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Schlämme	<i>Begründung, Materialangabe und Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Fugensanierung	<i>Angaben zum Bestand, Art und Material der Ausführung</i>	
	<input type="checkbox"/> Konservierung	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren und Materialien</i>	
	<input type="checkbox"/> Hydrophobierung, Graffitienschutz	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen			
<b>2.3.4</b>	<b>Putzfassaden</b>	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Reinigung, Entfernung von Altanstrichen	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren</i>	
	<input type="checkbox"/> Reparatur, Instandsetzung von Fehlstellen	<i>Schadenskartierung, Ersatzmaterial, Ausführung</i>	
	<input type="checkbox"/> Neuperputz	<i>Begründung, Materialanalyse: Siebkurve/Zuschlagstoffe/Bindemittel</i>	
	<input type="checkbox"/> Anstrich	<i>Farbe und Anstrichstoff</i>	
	<input type="checkbox"/> Oberflächenschutz, Graffitienschutz	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren</i>	
	<input type="checkbox"/> Umgang mit Bauzier (Stuck, schmiedeeiserne Bauzier usw.)	<i>Begründung, Maßnahmebeschreibung</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen			

<b>2.3.5</b>	<b>Fassadenverkleidung</b>	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Erneuerung, Reparatur oder Entfernung vorhandener Verkleidungen	<i>Schadenskartierung, Art des Materials und der Ausführung Begründung</i>	
	<input type="checkbox"/> Neuverkleidung in Naturschiefer	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
	<input type="checkbox"/> Erneuerung, Reparatur vorhandener Holzverschalungen	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
	<input type="checkbox"/> Verblechungen	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
	<input type="checkbox"/> Rolläden	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
	<input type="checkbox"/> Wärmedämmung	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen			
<b>2.3.6</b>	<b>Feuchteschutz und Dämmung</b>	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Horizontalsperre	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Vertikalsperre	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Erneuerung des Sockelputzes	<i>Material und Farbigkeit nach Befund, Gliederung und Textur oder Neugestaltung</i>	
	<input type="checkbox"/> Äußere Dämmung	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Innere Dämmung	<i>Begründung und Ausführungsart (siehe auch unter 3.)</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen			
<b>2.4</b>	<b>Fenster, Türen, Beschläge, Verschattungsanlagen</b>	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Anstrich, Reparatur der Fenster/Schaufensteranlagen	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS</i>	
	<input type="checkbox"/> Erneuerung der Fenster/Schaufensteranlagen	<i>Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder hist. Unterlagen, Ansichten M 1:10, Schnitte M 1:1 vom Bestand und Nachbau</i>	
	<input type="checkbox"/> Anstrich/Reparatur der Außentüren	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS</i>	
	<input type="checkbox"/> Erneuerung der Außentüren	<i>Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder hist. Unterlagen</i>	
	<input type="checkbox"/> Anstrich, Reparatur der Toranlage	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS</i>	
	<input type="checkbox"/> Erneuerung der Toranlage	<i>Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder hist. Unterlagen</i>	
	<input type="checkbox"/> Anstrich, Reparatur der Beschläge und Verschattungsanlagen	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS ; Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder restaurator. Gutachten</i>	
	<input type="checkbox"/> Erneuerung der Beschläge und Verschattungsanlagen	<i>Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder restauratorisches Gutachten</i>	
	<input type="checkbox"/> Einbau von Fensterbänken/Sohlbänken	<i>Material, Farbe</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen			

3. Arbeiten im Gebäudeinneren			<input type="checkbox"/> 3.1 Kellergeschoss	<input type="checkbox"/> 3.2 Erdgeschoss, Obergeschoss(e), Dachgeschoss(e)
3.1	<b>Kellergeschoss</b>	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen	
	<input type="checkbox"/> Entfernung, Versetzung von Decken und Wänden, Fenstern und Türen	<i>Darstellung, Begründung, ggf. Grundrisszeichnungen im Maßstab 1:100</i>		
	<input type="checkbox"/> Erneuerung, Reparatur Elt./Gas/Wasser/Abwasser oder sonst. Medien			
	<input type="checkbox"/> Bauwerkstroeknenlegung	<i>Art (Injektage, Verblechung, Wandtemperierung u.ä.)</i>		
	<input type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfung	<i>Beschreibung Schädigungsart u. -Umfang, Instandsetzungskonzept, ggf. Holzschutzgutachten</i>		
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen				
3.2	<b>Erdgeschoss, Obergeschoss(e), Dachgeschoss(e)</b>	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen	
	<input type="checkbox"/> Malermäßige Instandsetzung einschl. Innentüren und Einbauteile	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS; Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder historischen Unterlagen</i>		
	<input type="checkbox"/> Modernisierung (z.B. Einbau von Bad, WC u.ä.)	<i>Begründung und Ausführungsart</i>		
	<input type="checkbox"/> Änderungen der Raumzuordnung ohne Veränderung der Statik	<i>Grundrisszeichnungen im Maßstab 1:100</i>		
	<input type="checkbox"/> Schaffung von zusätzlichen Fluchtwegen	<i>Begründung und Ausführungsart</i>		
	<input type="checkbox"/> Maßnahmen des baulichen Brandschutzes	<i>Begründung und Ausführungsart</i>		
	<input type="checkbox"/> Sanierung HKLS, Elektroinstallation und Medien	<i>Begründung und Ausführungsart</i>		
	<input type="checkbox"/> Innendämmung	<i>Begründung und Ausführungsart</i>		
	<input type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfung	<i>Beschreibung Schädigungsart u. -Umfang, Instandsetzungskonzept, ggf. Holzschutzgutachten</i>		
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen				
<b>4. Kunst- und Kulturgut / Innenausstattung</b>			<input checked="" type="checkbox"/> zutreffend (im Formular aktivieren)	Bemerkungen
<input type="checkbox"/> Gemälde (Holztafelbild, Leinwandbild, Retabel etc.)	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>			
<input type="checkbox"/> Holzskulptur (gefasst, ungefasst)	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>			
<input type="checkbox"/> Stein/Stuck	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>			
<input type="checkbox"/> Wandmalerei	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>			
<input type="checkbox"/> Glasmalerei	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>			
<input type="checkbox"/> Kunsthandwerkliche Objekte	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>			
<input type="checkbox"/> Papier, Pergament, Leder, Archivgut	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>			
<input type="checkbox"/> Möbel, Holzobjekte	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>			
<input type="checkbox"/> Metallobjekte	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>			
<input type="checkbox"/> Textilien	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>			
<input type="checkbox"/> Technisches Kulturgut	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>			
<input type="checkbox"/> Musikinstrumente	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>			
<input type="checkbox"/> Sonstige Objekte	<i>Beschreibung, Ausführungskonzeption</i>			

5. Sonstiges <input type="checkbox"/> 5.1 Außenanlagen <input type="checkbox"/> 5.2 Sonstige Anlagen			
5.1	<b>Außenanlagen</b>	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Straßen- und Wegebefestigung	<i>Trassierung, Material- und Verlegeplan, Regelquerschnitt</i>	
	<input type="checkbox"/> Hofbefestigungen	<i>Material- und Verlegeplan</i>	
	<input type="checkbox"/> Terrassen, Balkone, Wintergärten	<i>Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe</i>	
	<input type="checkbox"/> Grünflächen	<i>Pflanzplan, Wegeplan</i>	
	<input type="checkbox"/> Stellplätze	<i>Begründung, Material- und Verlegeplan</i>	
	<input type="checkbox"/> Standorte für Hausmüllentsorgung u. Reststoffsammelstellen	<i>Begründung, Material- und Verlegeplan</i>	
	<input type="checkbox"/> Einfriedungen (Mauern, Zäune etc.)	<i>Material, Farbe und Gestaltung n. Befund oder historischen Unterlagen, Ansichten M 1:10, Schnitte M 1:10, evtl. Details im M 1:2 oder M 1:1 vom Bestand und Nachbau</i>	
	<input type="checkbox"/> Spielplätze		
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen			
5.2	<b>Sonstige Anlagen</b>	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Außentreppen	<i>Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe</i>	
	<input type="checkbox"/> Briefkästen	<i>Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe</i>	
	<input type="checkbox"/> Alarmanlagen	<i>Ort der Anbringung, Ausführung</i>	
	<input type="checkbox"/> Antennenanlagen	<i>Ort der Anbringung, Ausführung</i>	
	<input type="checkbox"/> Multifunktionsgehäuse	<i>Ort der Anbringung, Ausführung</i>	
	<input type="checkbox"/> Warenautomaten	<i>Ort der Anbringung, Ausführung</i>	
	<input type="checkbox"/> Außenleuchten	<i>Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe</i>	
	<input type="checkbox"/> Werbeanlagen	<i>Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe</i>	
	<input type="checkbox"/> Kunstwerke, Kunst am Bau	<i>Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen			
<b>6. Neubauvorhaben <input type="checkbox"/> 6.Neubauvorhaben</b>			
	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen	
<input type="checkbox"/> Wohn- und Geschäftshäuser	<i>Lageplan, Ansichten, Fassadenabwicklung</i>		
<input type="checkbox"/> Funktionsgebäude	<i>Lageplan, Ansichten, Fassadenabwicklung</i>		
<input type="checkbox"/> Windkraftanlagen	<i>Lageplan, Ansichten</i>		
<input type="checkbox"/> Brückenbauwerke	<i>Lageplan, Ansichten</i>		
<input type="checkbox"/> Industrieanlagen	<i>Lageplan, Ansichten</i>		
<input type="checkbox"/> Sonstige Bauvorhaben			
<b>7. Sonstige Maßnahmen an beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmalen, z. B. Maßnahmen im Rahmen der energetischen Ertüchtigung/Sanierung (Photovoltaik, Solarthermie, Geothermie, Wasserkraftanlagen etc. )</b>			
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			



Anlage 2

**Eingriffe (auch Abbruchvorhaben/ Zerstörungen)**

gem. §§ 10 und 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

Zutreffendes bitte ausfüllen!

<b>1. Vorhabensgrundstück (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer/n, Flur/Flurstück), ggf. Objektbezeichnung</b>	
<b>Bezeichnung der Maßnahme (Übertrag von Feld 5 des Hauptformulars)</b>	
<b>Gesamtinvestitionsvolumen (mit Maßnahmebeschreibung)</b>	Betrag in Euro
Bezeichnung/Beschreibung der Gesamtmaßnahme (ggf. als Anlage)	
Verkehrswertgutachten	Erforderlich bei ersatzloser Wegnahme vergleichend zwischen Verkehrswert mit und ohne Baudenkmal
Ermittelte Verkehrswertsteigerung nach Wegnahme:	
<b>Bodeneingriffe notwendig? (z.B. Kelleraushub, Freiflächen)</b>	
<input type="checkbox"/> Bodeneingriffe notwendig? (z.B. Kelleraushub, Freiflächen)	Wenn ja, Eingriffsbereich und Ausdehnung (Länge, Breite, Tiefe):
<input type="checkbox"/> Keller bleibt erhalten	<input type="checkbox"/> Abbruch bis Oberkante Gelände
<b>2. Antragsbegründung gemäß § 10 Absatz 2 DenkmSchG LSA</b>	
<input type="checkbox"/> § 10 (2) Nr. 1 wissenschaftliche Gründe	<input type="checkbox"/> § 10 (2) Nr. 2 überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art
<input type="checkbox"/> § 10 (2) Nr. 3 unzumutbare Belastung	
<b>2a. Begründung gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA - wissenschaftliche Gründe -</b>	
<b>Bemerkungen/Erläuterungen</b>	<b>Vermerke</b>
Nachweis über das öffentliche Interesse an dem geplanten Eingriff	<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Prüfung der Beschränkung des geplanten Eingriffs (Schriftlicher Nachweis darüber, dass die geplante Maßnahme auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wurde)	<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
<b>2b. Begründung gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA - überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art -</b>	
<b>Bemerkungen/Erläuterungen</b>	<b>Vermerke</b>
Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses anderer Art Ggf. sind den Begründungen Verfügungen anderer öffentlicher Stellen beizufügen (Bauaufsicht u.a.)	<input type="checkbox"/> Begründung ist beigefügt <input type="checkbox"/> Begründung wird nachgereicht
Begründung des öffentlichen Interesses an dem geplanten Eingriff	<input type="checkbox"/> Begründung ist beigefügt <input type="checkbox"/> Begründung wird nachgereicht
Darlegung, weshalb dieses öffentliche Interesse gegenüber dem Denkmalschutz überwiegt	<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Weshalb verlangt das überwiegende öffentliche Interesse den geplanten Eingriff?	<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Schriftlicher Nachweis darüber, dass die geplante Maßnahme auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wurde	<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht

**2c. Begründung gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA - wirtschaftliche Unzumutbarkeit -**

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist durch den Verpflichteten glaubhaft zu machen. Hierzu ist die Vergleichsberechnung nach Nr. 3 anzustellen und die erforderlichen Nachweise beizubringen. Ist nur der Abbruch des Kulturdenkmals ohne Errichtung eines Ersatzgebäudes geplant, sind nur die Kosten einer Erhaltung/Sanierung des Objektes nachzuweisen. Nicht einzuberechnen sind erhöhte Erhaltungskosten aufgrund der unterlassenen Bauunterhaltung. Die Einreichung des vergleichenden Verkehrswertgutachtens ist im Fall der ersatzlosen Wegnahme stets erforderlich.

Nachweise	Bemerkungen/Erläuterungen	Vermerke
Schadenskartierung	Zeichnungen Maßstab 1:100, Fotografien von Bauschäden und Schädlingsbefall	<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigelegt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Maßnahmebezogene Kosten für die Instandsetzung	Kostenaufstellung nach Gewerken	<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigelegt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Verbale Bauzustandsbeschreibung (auch Gutachten)	ggf. auch andere Gutachten (zB. Statik, Holzschutz)	<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigelegt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht

**weiter mit Punkt 3**

**Kosten und Erträge bei Erhaltung mit Objektsanierung****3.**

Es ist von einem Betrachtungszeitraum von 12 Jahren nach Abschluss der Instandsetzungsmaßnahme auszugehen. Der Berechnung sind die mittleren Werte eines 12-Jahres-Zeitraumes (sowohl für Erhaltungskosten als auch für Erträge) zugrunde zu legen und der Nachweis über Überschuss oder Defizit für ein Jahr zu führen. Alle Angaben sind zu belegen.

<b>3a.</b>	<b>Kosten der Erhaltung mit Objektsanierung</b>	<b>Betrag in Euro</b>	<b>Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen</b>
1.	Sanierungskosten auf der Basis der Schadensermittlung nach Nr. 2c.		
2.	Baunebenkosten		
<b>Zwischensumme 3a</b>			
<b>3b.</b>	<b>Erträge</b>	<b>Betrag in Euro</b>	<b>Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen</b>
1.	Jährliche Erträge aus Miet- und Pachteinnahmen		
2.	Jährliche Erträge aus dem Gebrauchswert (Eigennutzung)		
3.	Sonstige Erträge (z.B. Eintrittsgelder)		
<b>Zwischensumme 3b</b>			
<b>3c.</b>	<b>Finanzierung der Maßnahme</b>	<b>Betrag in Euro</b>	<b>Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen</b>
1.	Eigenmittel einschl. Eigenleistungen		
2.	Fremdmittel		
3.	Öffentliche Zuschüsse (Bitte mit Nachweis, auch Ablehnungen)		
4.	Abschreibungen		
5.	Steuererleichterungen		
6.	Sonstige Mittel		
<b>Zwischensumme 3c</b>			
<b>3d.</b>	<b>Laufende jährliche Belastung und Kosten</b>	<b>Betrag in Euro</b>	<b>Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen</b>
1.	Eigenkapitalzins		
2.	Fremdkapitalzins		
3.	Unterhaltungskosten		
<b>Zwischensumme 3d</b>			
<b>weiter mit Punkt 4</b>			

4.	Kosten und Erträge der unveränderten Erhaltung	Betrag in Euro	Bemerkungen/ Erläuterungen
4a.	Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen		ausführliche Auflistung der Maßnahmen, die das Gebäude vor weiterem Verfall bewahren (auf Extrablatt)
4b.	Laufende jährliche Belastung und Kosten	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1. Eigenkapitalzins		
	2. Fremdkapitalzins		
	3. Unterhaltungskosten, Versicherung, Steuern		
	<b>Zwischensumme 4b</b>		
4c.	Erträge	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1. Jährliche Erträge aus Miet- und Pachteinnahmen		
	2. Jährliche Erträge aus dem Gebrauchswert (Eigennutzung)		
	3. Sonstige Erträge (z.B. Eintrittsgelder)		
	<b>Zwischensumme 4c</b>		
4d.	Finanzierung der Maßnahme	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1. Eigenmittel einschl. Eigenleistungen		
	2. Fremdmittel		
	3. Öffentliche Zuschüsse (Bitte mit Nachweis, auch Ablehnungen)		
	4. Abschreibungen		
	5. Steuererleichterungen		
	6. Sonstige Mittel		
	<b>Zwischensumme 4d</b>		
5.	Eingesparte Kosten aufgrund unterlassener Bauunterhaltung		Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen  (z.B. nicht reparierte defekte Dachentwässerung, defekte Dachhaut oder unterlassene Sicherungsmaßnahmen ect.)
6.	Folgekosten, die aufgrund dieser Unterlassung entstanden sind		Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen  (z.B. Schäden an Dachstuhl, Mauerwerk, Dachhaut, Dachentwässerung usw.)
7.	Verkehrswert		

<b>8.</b>	<b>Nachweise:</b>
<input type="checkbox"/>	Finanzierung: Eigenmittel, Fremdmittel, Zuschüsse, Abschreibungen, steuerliche Erleichterungen, sonstige Mittel (siehe 3c., 4d.)
<input type="checkbox"/>	Sanierungskosten: Aufstellung nach Gewerken (siehe 2c.)
<input type="checkbox"/>	Baunebenkosten (siehe 3a. 2.)
<input type="checkbox"/>	Unterhaltungskosten: Kosten für die Erhaltung und Bewirtschaftung pro Jahr ( siehe 3d. 3., 4d 3.)
<input type="checkbox"/>	Erträge: Mieten, Pachten, Gebrauchswert (siehe 3b. 1. und 4b. 1.)
<input type="checkbox"/>	Kosten aufgrund unterlassener Bauunterhaltung einschließlich Folgekosten ( siehe 5 und 6)
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Abbruchkosten, Deponiekosten (für alle zwingend)</b>
<input type="checkbox"/>	Nachweise sind beigefügt
<input type="checkbox"/>	Nachweise werden nachgereicht

Stand: 2015-07-07

## Ausfüllhinweise zum

### **Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung**

**gem. § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)**

Kulturdenkmale sind die materiellen Zeugen unserer Vergangenheit. Sie sind aufgrund ihres Zeugniswertes heute und in Zukunft identitätsstiftend. Ihre Erhaltung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Alle Maßnahmen an Kulturdenkmälern sind denkmalrechtlich genehmigungspflichtig. Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigung müssen in der Regel bei der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde gestellt werden.

Mit der Antragstellung ist grundsätzlich der **Antragsvordruck** einzureichen.

Ausgenommen sind baugenehmigungspflichtige Vorhaben, für sie sind die Vorschriften des Baugenehmigungsverfahrens maßgeblich. Allerdings gilt dies nicht für Abbruch- bzw. Zerstörungsanträge von Kulturdenkmälern. Diese sind grundsätzlich gesondert bei der oberen Denkmalschutzbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Referat Denkmalschutz, UNESCO Weltkulturerbe, zu beantragen.

Bei der Klärung und Abstimmung über einen möglichst denkmalverträglichen Umgang mit dem Kulturdenkmal und bei der Antragstellung beraten die zuständigen Denkmalschutzbehörden sowie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gern ausführlich und kompetent.

## **Das Antragsformular**

Das Antragsformular besteht aus dem **Hauptformular** mit **Anlage 1** und **Anlage 2**.

Das **Hauptformular** enthält allgemeinen Angaben zu

- Bauherrin/Bauherr
- Entwurfsverfasser/in
- Baugrundstück
- Vollmachten, Unterschriften
- Sonstigem

### **Anlage 1 - Maßnahmen, Vorhaben**

Anhand der Anlage 1 werden alle geplanten Maßnahmen am Kulturdenkmal durch detaillierte Bauvorhabens- bzw. Maßnahmebeschreibungen benannt und dargestellt.

Sie enthält Hinweise für die jeweils zur gewählten Maßnahme einzureichenden ergänzenden Antragsunterlagen.

### **Anlage 2 – Eingriffe (auch Abbruch, Zerstörung):**

Häufig stellen Maßnahmen, die in der Anlage 1 beschrieben sind, eine Veränderung in der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmalen dar, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen kann - bis hin zur Zerstörung, z. B. durch Abbruch eines Gebäudes. Dann sprechen wir von Eingriffen, deren Beantragung nach dem Denkmalschutzgesetz einer besonderen Begründung bedürfen.

### **Erläuterungen:**

#### **Zu Anlage 2 Nr. 1. Allgemeine Angaben**

- Gesamtinvestitionsvolumen

Die Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens ist bei der Prüfung der Zumutbarkeit von Dokumentationskosten bei Genehmigung des beantragten Eingriffs von entscheidender Bedeutung. Regelmäßig gelten bis zu 15% der Kosten für Dokumentationsmaßnahmen am Kulturdenkmal gemessen am Gesamtinvestitionsvolumen als zumutbar.

## **Zu Anlage 2 Nr. 2. Begründungen für die Notwendigkeit des Eingriffs**

- Der Eingriff liegt aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse, § 10 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA.

Das öffentliche wissenschaftliche Interesse ist zu beschreiben und nachzuweisen.

- Ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art verlangt den Eingriff, § 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA.

Das öffentliche Interesse anderer Art an der Durchführung der geplanten Maßnahme ist darzustellen und zu begründen. Zusätzlich bedarf es einer Darstellung, aus welchen Gründen es den ebenfalls öffentlichen Belang Denkmalschutz überwiegt und den Eingriff verlangt. In der Regel sind den Unterlagen begründende Nachweise anderer Behörden (z. B. Ordnungsamt, Bauaufsichtsbehörde etc.) beizufügen.

- Die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals belastet den Verpflichteten unzumutbar, § 10 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des unveränderten Erhalts des Kulturdenkmals ist durch den Verpflichteten glaubhaft zu machen, § 10 Abs. 5 DenkmSchG LSA. Hierzu sind die unter Nr. 3 bis 5 dieses Formulars geforderten Angaben und Nachweise geeignet. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann insbesondere bestehen, wenn die Kosten der Erhaltung nicht durch Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden oder anders ausgeglichen werden können.

- Beschränkung des Eingriffs auf das notwendige Mindestmaß

Es ist ein Nachweis darüber erforderlich, dass die beantragte Maßnahme den Eingriff in das Kulturdenkmal auf das notwendige Mindestmaß beschränkt, § 10 Abs. 1



DenkmSchG LSA. Dazu gehört z. B. auch aufzuzeigen, dass keine Möglichkeit besteht, durch eine andere Planungsvariante den angestrebten Zweck zu erfüllen oder z. B. auch das Objekt zu veräußern.

#### **Zu Anlage 2 Nr. 2c. Begründung – wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Die Schadenserfassung mit Schadenskartierung, ggf. ergänzt durch eine Bauzustandsbeschreibung, auch Gutachten oder gutachterlichen Stellungnahmen usw., und die Aufstellung maßnahmebezogener Kosten nach Gewerken ist Grundlage einer jeden Kostenaufstellung für den Erhalt des Kulturdenkmals. Im Einzelfall kann auch ein Verkehrswertgutachten erforderlich sein, z. B. dann, wenn eine ersatzlose Wegnahme geplant ist und der Verkehrswert mit und ohne das Kulturdenkmal zum Vergleich herangezogen werden muss.

#### **Zu Anlage 2 Nr. 3a. Kosten bei Erhaltung mit Objektsanierung**

Basierend auf den Ergebnissen einer Schadenserfassung sollen Kosten einer Erhaltung mit Objektsanierung darzustellen, damit die Denkmalschutzbehörde prüfen kann, ob die Kosten angemessen sind. Für die Prüfung der Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit des Erhalts mit Objektsanierung ist es erforderlich, Angaben zur Finanzierung zu machen. Insbesondere ist darzustellen, ob Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln und steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können, denn diese sind anzurechnen.

#### **Zu Anlage 2 Nr. 4. Kosten der unveränderten Erhaltung**

Es gelten die Ausführungen zu 3., allerdings sind hier basierend auf den Ergebnissen der Schadenserfassung die Kosten der reinen Sicherung bei unveränderter Erhaltung darzustellen.

#### **Zu Anlage 2 Nr. 5 und 6. Kosten aufgrund unterlassener Bauunterhaltung**

Denkmaleigentümer können sich nicht auf Belastungen berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen den Denkmalschutzgesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind. Daher sind hier die Kosten der unterlassenen Maßnahmen sowie die Folgekosten, die aus den entstandenen Schäden entstanden sind, zu belegen und zu berechnen.

## **Hinweise zu möglichen Dokumentationsanforderungen bei Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen**

Mit dem Vollzug eines genehmigten Eingriffs in ein Kulturdenkmal bis hin zum Abbruch wird denkmalgeschützte Substanz als Dokument und Geschichtsquelle endgültig und unwiederbringlich beseitigt. Daher liegt es im Ermessen der Denkmalschutzbehörde, Genehmigungen mit Nebenbestimmungen zur Maßnahme- und /oder Bestandsdokumentation versehen werden. Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

Mögliche Anforderungen an die Bestandsdokumentation können z. B. sein:

- Bestandspläne, Grundrissen und Ansichten,
- Schnitte, die baugeschichtlich relevanten Bereiche vom Keller bis ins Dachwerk erfassen,
- Detailzeichnungen (z.B. von Holzverbindungen und Profilen) mit Angabe der Einzelmaße,
- Fotodokumentation Innen und Außen durch Schwarzweißfotos auf säurefreiem Papier, auch Ausstattungsteile (z.B. Türen mit Originalbeschlägen, Holzvertäfelungen, ggf. bauzeitliche Fenster, konstruktive Einzelheiten, Gesimsprofile u. a; Eintragung der Aufnahmestandorte im Grundriss, Gesamtaufnahmen der Raumeindrücke,
- Baubeschreibung, bei hoher Befunddichte auch Anfertigung eines Raumbuches, Lageplan Maßstab 1:500,
- Restauratorische Untersuchungen (bei Verdacht auf bedeutende Befunde in höherwertigen Denkmalen),
- Dendrochronologische Untersuchung,
- Dokumentation der Bauschäden,
- ...

Im Antragsverfahren erstellte Unterlagen können bei Eignung für die Dokumentation verwandt werden.

## **Nützliche Hinweise und Links:**

### **Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt:**

[http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/Referat502/DenkSchG\\_i.d.F.v.\\_20.12.2005\\_A4\\_-\\_aktualisiert.pdf](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/Referat502/DenkSchG_i.d.F.v._20.12.2005_A4_-_aktualisiert.pdf)

### **Handreichung zur Bestanduntersuchung und Dokumentation:**

[http://www.lda-lsa.de/fileadmin/bilder/baudenkmalpflege/Hr\\_Bestand\\_Dokum.pdf](http://www.lda-lsa.de/fileadmin/bilder/baudenkmalpflege/Hr_Bestand_Dokum.pdf)

### **Charta von Venedig (1964):**

[http://www.dnk.de/uploads/media/135\\_1964\\_Charta\\_von\\_Venedig.pdf](http://www.dnk.de/uploads/media/135_1964_Charta_von_Venedig.pdf)

### **Standards in der Bau und Kunstdenkmalpflege in Sachsen-Anhalt:**

In: Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Standards in der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Sachsen-Anhalt, Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Halle 2008, S. 29 ff

[http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/Referat502/2015-06-29\\_Standards\\_Schlussfassung.pdf](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/Referat502/2015-06-29_Standards_Schlussfassung.pdf)

### **Kulturförderrichtlinie (Denkmalpflegeförderung):**

in Überarbeitung

### **Bescheinigungsrichtlinie zur Erlangung von Steuererleichterungen:**

in Überarbeitung

**Denkmäler in Privateigentum- Hilfe durch Steuererleichterungen**, Reinhild Leins,  
Gerhard Bruckmeier, Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz,  
Band 59, Bonn 2012

**Adressen Denkmalbehörden:**

**Oberste Denkmalbehörde:**

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt

Turmschanzenstraße 32

39114 Magdeburg

0391 567 01

**Obere Denkmalschutzbehörde**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat Denkmalschutz, UNESCO Weltkulturerbe

Hakeborner Straße 1

39112 Magdeburg

0391 567 02

**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie**

Richard- Wagner- Straße 9

06114 Halle (Saale)

0345- 524730

## Untere Denkmalschutzbehörden in Sachsen-Anhalt

Bischöfliches Ordinariat Max-Joseph-Metzger-Straße 1 39104 Magdeburg	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel	Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)
Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt Am Schloss 4 39279 Leitzkau	Landkreis Börde Gerikestraße 104 39340 Haldensleben	Burgenlandkreis Schönburger Straße 41 06618 Naumburg (Saale)
Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Schloss Großkühnau 06846 Dessau	Landkreis Harz Friedrich-Ebert-Straße 42 38820 Halberstadt	Landkreis Jerichower Land In der Alten Kaserne 4 39288 Burg
Stadt Köthen (Anhalt) Marktstraße 1-3 06366 Köthen (Anhalt)	Landkreis Mansfeld-Südharz Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 06526 Sangerhausen	Landkreis Saalekreis Domplatz 9 06217 Merseburg
Stadt Naumburg Markt 1 06618 Naumburg (Saale)	Salzlandkreis Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale)	Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal
Hansestadt Stendal Markt 1 39576 Hansestadt Stendal	Landkreis Wittenberg Breitscheidstraße 3 06886 Lutherstadt Wittenberg	Stadt Dessau-Roßlau Zerbster Straße 4 06844 Dessau-Roßlau
Stadt Weißenfels Markt 1 06667 Weißenfels	Stadt Halle (Saale) Marktplatz 1 06108 Halle (Saale)	Landeshauptstadt Magdeburg Bei der Hauptwache 4-6 39104 Magdeburg
Stadt Zeitz Altmarkt 1 06712 Zeitz		

Magdeburg, den 29.11.2007

## **Standards der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Sachsen-Anhalt<sup>1</sup>**

Denkmalpflege ist ein erstrangiges Ziel der Kulturpolitik und zugleich Gegenstand öffentlicher Verantwortung. Denkmale geben Auskunft über unsere Geschichte und bieten Anlass zu historischer Reflexion, zur Erinnerung und zum Gedenken, aber auch zur Entwicklung von Vorstellungen über die Zukunft.

Das kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche und technische Erbe früherer Generationen verlangt uns Achtung und Respekt ab. Es gibt Auskunft über das Streben und die Ansprüche unserer Vorfahren. Historische Vergewisserung darüber ist eine wesentliche Quelle für Gegenwartskonzepte und Zukunftsstrategien. Zugleich stiften Denkmale kulturelle Identität und stärken die regionale Bindung der Menschen. Die Bewahrung, Pflege und Öffnung von Denkmalen bilden einen wesentlichen Aspekt der Lebensqualität in der modernen Gesellschaft. Zugleich erfüllt die Denkmalpflege eine wichtige Aufgabe der kulturellen Bildung der jungen Generation.

Für den Erhalt der Bau- und Kunstdenkmale in Sachsen-Anhalt ist zwischen 1990 und heute viel erreicht worden. Dies wurde aufgrund unzähliger privater und öffentlicher Investitionen sowie durch den Einsatz erheblicher Fördermittel möglich. Dahinter stand und steht aber auch der Wille vieler Bürger, Investoren, Verwaltungsmitarbeiter und Politiker zum Erhalt des kulturellen Erbes. In der Mehrzahl der Städte, stellenweise auch im ländlichen Raum, haben bis heute in der Politik und bei den planenden Akteuren die Bewahrung des Denkmalbestandes und die Ortsbildpflege einen hohen Stellenwert.

Der große Instandsetzungs-, Neunutzungs- und Restaurierungsschub des Denkmalbestandes ist von den Denkmalbehörden gut bewältigt worden. Denkmalschutz- und -fachbehörden haben mit großem Einsatz und mit guten denkmalfachlichen Ergebnissen beim Bauen am Denkmal beraten und an der nachhaltigen Sicherung des Denkmalbestandes im Land Sachsen-Anhalt mitgearbeitet. Positiv zu bewerten ist diese Leistung auch in Anbetracht der Tatsache, dass 1990 die staatliche und die kommunale Infrastruktur für Denkmalschutz und -pflege weitgehend neu organisiert werden musste.

---

<sup>1</sup> in: Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Standards in der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Sachsen-Anhalt, hg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2008, S. 30ff.

Zwei Entwicklungen erfordern aktuell und in den nächsten Jahren eine Anpassung der Leitbilder und eine Überprüfung der Ausweisungs-, Auflagen- und Genehmigungspraxis:

1. Seit den Aufbruchjahren zwischen 1990 und 2000 haben sich viele Parameter im Land geändert, vor allem in Bezug auf die demographische Perspektive. Schrumpfung und Überalterung der Gesellschaft wirken sich schon jetzt, erst Recht aber in der Zukunft, erheblich auf den Umgang mit den Denkmälern aus. Leerstand und Verfall prägen einen – regional unterschiedlich großen – Anteil der ausgewiesenen Baudenkmäler bzw. Denkmälerbereiche.
2. In den nächsten Jahren werden das Neu- oder Umnutzen und Instandsetzen von Baudenkmälern schwieriger sein als in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. Dies liegt nicht nur am fehlenden Nutzungsbedarf, sondern auch am Rückgang von Investitionen und Fördermitteln. Hinzu kommt der fortschreitende Verfall bei den noch nicht instand gesetzten Baudenkmälern, die vielfach an oder jenseits der Grenze der Erhaltungsfähigkeit sind. Vor diesem Hintergrund sind wirtschaftliche Zumutbarkeitsgesichtspunkte von zunehmender Bedeutung in der Denkmalpflege.

Seitens des Gesetzgebers ist bereits auf die geänderten Rahmenbedingungen reagiert worden. Dies bedeutet eine Veränderung in der Beratungs- und Abwägungspraxis in der Denkmalpflege. Die Einführung der Benehmensregelung bedeutet für die Gebietskörperschaften eine wachsende Eigenverantwortung für Denkmalschutzbelange. Dies führt zu einer landesweiten Differenzierung der Auflagenpraxis. Daher wird eine Formulierung gemeinsamer denkmalfachlicher Handlungsstandards notwendig.

So werden Prioritätensetzungen im Denkmalbestand und Differenzierungen beim Umgang mit Denkmälern notwendig. Vorrangiges Ziel muss sein, möglichst viele Denkmäler in Nutzung zu belassen oder zu bringen und damit in ihrer substantiellen Existenz zu sichern. Folgerichtig müssen die bisher vertretenen denkmalfachlichen Standards daraufhin überprüft werden, ob sie diesem Ziel wirklich dienen – dies betrifft insbesondere Auflagen zur Gestaltung. Abschreckungseffekte durch vermeintlich hohe Denkmalschutzauflagen sollen nicht entstehen. Daher beziehen sich die im Folgenden formulierten Selbstverpflichtungen vor allem auf diejenigen Punkte, die in der Vergangenheit wiederholt zu Kritik geführt haben.

Die Kenntnisse, Fähigkeiten, die Zeit und die Kraft der Denkmalbehörden sollen sich konzentrieren auf

- die Qualifizierung der Denkmalbegründungen und des Wissens über Denkmale,
- die intensive Beratung bei Instandsetzung und Pflege der herausragenden Denkmale,
- die aktive Mitarbeit in der Prophylaxe, insbesondere im Bereich der städtebaulichen Denkmalpflege, bei der Entwicklung von planerischen Erhaltungs- und Gestaltungsinstrumenten,
- Überzeugungsarbeit und Beratung bei planenden Behörden und der Kommunalpolitik,
- Überzeugungsarbeit und Beratung der Denkmaleigentümer und
- den Auftrag zur Öffentlichkeitsarbeit.

Ziel dieses aufklärenden, werbenden und vorbeugenden Handelns der Denkmalbehörden soll sein, dass sie von Eigentümern und planenden Akteuren als mitverantwortliche Partner und Berater angesehen werden. Die Umsetzung dessen kann nur in einem kooperativen und kommunikativen Prozess aller an der Denkmalpflege beteiligten Akteure gelingen.

Entscheidend für den Erfolg bei der Umsetzung der als Selbstverpflichtung anzusehenden Standards ist zum einen die kontinuierliche, Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Denkmalbehörden. Entscheidend für den Erfolg ist außerdem das eigenständige kontinuierliche Messen der fachlichen Entscheidungen und der Abwägungen in den Genehmigungsverfahren an diesen Leitsätzen. Die denkmalfachlichen Standards ergänzen die reguläre Fachaufsicht

Nur dieser Entwicklungsprozess wird der Denkmalpflege den Rang und die Wirkungsmöglichkeit sichern, die ihr als wichtiges öffentliches Anliegen in der Gesellschaft gebührt.

## **I. Allgemeine Grundsätze**

### **Artikel 1 – Fachliche Grundsätze**

**Die fachlichen Entscheidungen beruhen auf der differenzierten Anwendung der Grundsätze international gültiger Vereinbarungen, insbesondere der Charta von Venedig und ihrer Folgedokumente, die auch Grundlage der Denkmalschutzgesetze aller Bundesländer sind, sowie der UNESCO Welterbekonvention.**

Das bedeutet unter anderem, dass das Denkmal in seiner Substanz und mit seinen Veränderungsspuren als geschichtliches Zeugnis gewertet und behandelt wird. Dies schließt die differenzierte Anwendung von Grundsätzen wie die der Denkmalgerechtigkeit von Nutzungen, der Minimierung und Reversibilität des Eingriffes, der



Bewahrung des Alterswertes, der Ablesbarkeit von Reparaturen und Ergänzungen, der Dokumentation des Vorzustandes und der Maßnahmen, des Umgebungsschutzes und weiterer allgemeingültiger Denkmalpflegegrundsätze ein.

## **Artikel 2 – Denkmallisten**

**Die Denkmallisten werden auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes präzisiert.**

In der Denkmalerfassung seit den frühen 1990er Jahren sind in Sachsen-Anhalt Denkmallisten entstanden, die der denkmalkundlichen Überprüfung und Präzisierung bedürfen. Insbesondere trifft dies auf die Ausweisung von Denkmalbereichen zu. Die Überprüfungen und Präzisierungen erfolgen sowohl fallweise im Rahmen der Genehmigungsverfahren als auch systematisch nach landeseinheitlichen Kriterien. Dabei werden Ausweisungen, die sich nach aktuellem Sachstand als nicht mehr tragfähig herausstellen, unter Einbeziehung der beteiligten Kommunen und Eigentümer rückgängig gemacht. Nachteile sollen Eigentümern nicht entstehen. Die Praxis, zerstörte oder inzwischen erheblich beeinträchtigte Denkmale aus der Liste zu streichen, wird weitergeführt. Ggf. werden aber auch punktuelle Nachträge von Denkmalen notwendig.

## **Artikel 3 – Denkmalbegründungen**

**Die Begründungen für die Denkmalmalausweisungen werden kontinuierlich präzisiert – sowohl sukzessive in den Denkmallisten als auch fallweise in den Stellungnahmen des Fachamtes anlässlich geplanter Maßnahmen an Baudenkmalen. Dieses setzt regional- und ortspezifische Prioritätensetzungen (nicht Kategorisierungen oder Klassifizierungen) voraus.**

Denkmalbegründungen sind mehr als Beschreibungen. Sie sollen die denkmalkonstituierenden Elemente, den Schutzzumfang und den sich daraus ergebenden Zeugniswert nachvollziehbar machen. Insbesondere gilt dies für Denkmalbereiche. Nur anhand der Denkmalbegründungen lassen sich Auflagen für den praktischen Umgang mit dem Denkmal oder Denkmalbereich überhaupt erarbeiten und erteilen.

## **Artikel 4 – Die Bedeutung von Befunden**

**Befunde müssen nicht zwingend in Gestaltungsvorgaben umgewandelt werden.**

Befunde sind eine wichtige Hilfe bei der gemeinsamen Suche nach Gestaltungsgrundlagen am Denkmal. Sie sind aber nicht in jedem Fall zwingend umzusetzen, besonders dann nicht, wenn sie

ansonsten denkmalverträglichen Gestaltungsabsichten eines privaten Eigentümers oder seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten entgegenstehen.

## **Artikel 5 – Positive Wertung von Aktivitäten am Denkmal**

**Denkmaleigentümer sind die originären Denkmalpfleger, da sie in den meisten Fällen für den Fortbestand des Denkmals sorgen. Daher werden auch die mit der (Neu-)Nutzung, Instandsetzung und Erhaltung einhergehenden Veränderungen grundsätzlich positiv gewertet und nur soweit durch Auflagen gesteuert, wie es für die Bewahrung der festgelegten denkmalkonstituierenden Eigenschaften nötig ist. Denkmale stehen auch ihrerseits im Fortgang der Geschichte und dürfen behutsam verändert werden, soweit ihre historische Authentizität gewahrt bleibt.**

Die für den Denkmalschutz unabdingbaren Erlaubnisvorbehalte dürfen nicht solche Abschreckungseffekte erzielen, dass das Schutzinstrument selbst zum Katalysator für Leerstand und Verfall wird. Bei der Bilanzierung von Substanzverlusten und Veränderungen des Erscheinungsbildes am Denkmal muss insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen und wirtschaftlichen Situation im Land positiv gewichtet werden, dass sich Denkmaleigentümer überhaupt für den Denkmalerhalt engagieren.

## **II. Inhaltliche Orientierung für die Arbeit der Denkmalbehörden**

### **Artikel 6 – Wertschätzende Kommunikation und Überzeugungsarbeit**

**Der Erfolg von Denkmalpflege und Denkmalschutz beruht zu einem überwiegenden Teil auf vertrauensbildender, aktiver Kommunikation nicht nur zwischen Denkmalbehörden und Eigentümern, sondern auch zwischen Denkmalbehörden und Planenden in Kommunal- und Landesbehörden sowie der Kommunal- und Landespolitik.**

Geregelte, präzise Verwaltungsvorgänge und Genehmigungsverfahren sind unumgänglich. Doch ist es darüber hinaus notwendig, dass Behördenmitarbeiter positiv und wertschätzend mit den Partnern kommunizieren sowie Überzeugungsarbeit leisten – auch jenseits der obligatorischen Genehmigungsverfahren. Behördenschreiben müssen verständlich und in sprachlich angemessener Form formuliert werden.

### **Artikel 7 – Begründung denkmalfachlicher Auflagen in Genehmigungsverfahren**

**Auflagen für den praktischen Umgang mit dem Denkmal werden für die Eigentümer nachvollziehbar begründet. Sie können auch aus einem Beratungsgespräch gemeinsam entwickelt werden.**

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden den Eigentümern die denkmalfachlich notwendigen Auflagen erläutert und begründet. Diejenigen fachlichen Anregungen – zum Beispiel zu Gestaltungsaspekten des Denkmals –, die nicht als Auflage erteilt werden, sollten als Hinweise der denkmalrechtlichen Genehmigung hinzugefügt werden.

## **Artikel 8 – Gestaltungsauflagen**

**Gestaltungsvorschläge für das Denkmal (z. B. zur Ausprägung der Dachhaut, zur Außenfarbigkeit oder Fenstergestaltung) werden nur dann als Auflage formuliert, wenn sie aus den denkmalkonstituierenden Eigenschaften des Einzeldenkmals oder Denkmalbereiches herzuleiten sind oder wenn ggf. öffentliche Fördermittel den denkmalbedingten Mehraufwand ausgleichen. Dies gilt vor allem für Objekte in Denkmalbereichen.**

Denkmalpflege soll auch die Ortsbildpflege unterstützen. Sie kann aber nicht fehlende Festlegungen der Gebietskörperschaften zur Ortsbildpflege (Satzungen, Gestaltungshandbücher, Denkmalpflegepläne etc.) ersetzen. Insbesondere bei Bauten in Denkmalbereichen, die vorrangig wegen ihrer städtebaulichen Bedeutung unter Schutz gestellt wurden, können daher Auflagen nur zur Bewahrung des Bestandes und der schutzwürdigen städtebaulichen Merkmale erteilt werden. Gestaltungsempfehlungen sollten aber weiterhin gegeben werden, um die Bemühungen der Kommune zur Ortsbildpflege zu unterstützen.

## **Artikel 9 – Zumutbarkeit von Auflagen**

**Bei fehlenden Fördermitteln und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit kann ein gestalterisch empfehlenswertes und vollständiges Instandsetzungsniveau nicht verlangt werden. In solchen Fällen ist allerdings darauf zu achten, dass zumindest die konstituierende Substanz des Denkmals im Rahmen des Zumutbaren gesichert wird.**

Insbesondere bei Wohnbauten im Besitz von Privatpersonen tritt zuweilen der Fall ein, dass eine denkmalgerechte Gestaltung des Außenbaus nicht geleistet werden kann. Die grundsätzliche Erhaltung des schutzwürdigen Objektes bleibt in solchen Fällen Ziel der Denkmalpflege; die denkmalgerechte Gestaltung sollte ggf. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Dies gilt insbesondere für Objekte in Denkmalbereichen.

## **Artikel 10 – Umgang mit konstituierenden Ausstattungsteilen in privaten Innenräumen**

**Im Inneren von Wohnhäusern oder anderen privaten Bauten wird zwar die denkmalgerechte Sicherung konstituierender Ausstattungsteile oder Befunde beauftragt, nicht jedoch eine kostspielige Restaurierung oder die Gestaltung nach Befund. Diese kann nur eine freiwillige Leistung des Eigentümers sein oder muss, wenn sie aus denkmalfachlicher Sicht unverzichtbar ist, durch Fördermittel finanziert werden.**

Auflagen für die Gestaltung des Inneren bei Wohnbauten führen vielfach zu Kritik an der Denkmalpflege. Hier ist besonders sensibel zu agieren: Verluste an aussagekräftigen Grundrissen, Ausstattungsteilen oder Oberflächen müssen zwar vermieden werden, ihre optimale denkmalgerechte Gestaltung kann für privat genutztes Eigentum zwar empfohlen, nicht jedoch gefordert werden.

## **Artikel 11 – Beauftragung von Dokumentationen**

**Voruntersuchungen der Bauforschung, restauratorische Befunduntersuchungen, Maßnahmen- und Abrissdokumentationen sind wichtige fachliche Instrumente. Sie werden ausschließlich aufgrund der begründeten Empfehlung des Fachamtes im Rahmen des Zumutbaren beauftragt. Unabdingbar ist die zentrale Archivierung der erhobenen Daten in der Fachbehörde.**

Besonders bei privaten Bauherren stößt die Auflage, restauratorische Befunduntersuchungen durchführen zu lassen, häufig auf Ablehnung. Nicht selten sind darüber hinaus die Qualität und Aussagefähigkeit dieser Voruntersuchungen zweifelhaft. Die Beauftragung von Befunduntersuchungen soll daher auf fachlich besonders begründete Fälle beschränkt bleiben. Dokumentationen vor Umbaumaßnahmen und Abrissen bedürfen einer qualifizierten Anleitung und Qualitätskontrolle.

## **Artikel 12 – Pauschalierung der Benehmensregelung**

**Zur Verfahrensbeschleunigung wird eine einheitliche pauschale Benehmensregelung eingeführt.**

Für jede Gebietskörperschaft ist in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess zu klären, für welche Spezialgebiete und Denkmalgattungen pauschalisierte Benehmensregelungen möglich sind.

Bearbeitung:  
Holger Ahrens Dorf, MK; Ingo Mundt, MK; Maren Stüwe, LVWA;  
Dr. Ulrike Wendland, LDA